

STATUTEN DES WIENER ORIENTIERUNGSLAUFVERBANDES

Präambel

Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind der Übersichtlichkeit wegen nur in männlicher Form ausformuliert. Sie beziehen sich jedoch gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen „**Wiener Orientierungslaufverband**“ kurz „**WOLV**“ genannt.
- (2) Der WOLV hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Wien.

§ 2 Verbandszweck

- (1) Der WOLV ist der Fachverband des organisierten Wiener Orientierungssports, ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und eine im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) gemeinnützige Vereinigung.
- (2) Der WOLV hat das Ziel:
 - a) Den Orientierungssport in Wien zu fördern, zu verbreiten und seine Entwicklung zu überwachen.
 - b) Die Interessen der Wiener Orientierungssportler zu vertreten.
 - c) Freundschaftliche Beziehungen zwischen allen Orientierungssportlern herzustellen.
 - d) Die olympischen Ideen zu achten und nach ihren Prinzipien zu handeln.
 - e) Die Anti-Doping-Regelungen des Internationalen Fachverbandes und des Anti-Doping-Bundesgesetzes im Bereich des WOLV umzusetzen.
- (3) Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Förderung aller fachlicher Belange, insbesondere:
 - a) Die Veranstaltung regionaler, nationaler und internationaler Orientierungssportveranstaltungen, insbesondere der Wiener Meisterschaften.
 - b) Die Erledigung von Protesten, welche Wiener Orientierungsläufe betreffen.
 - c) Die Veranstaltung und Durchführung von sportartspezifischen Lehrgängen.
 - d) Die fachliche Beratung aller Mitglieder und die Förderung der Gründung von Orientierungslaufvereinen und -sektionen.
 - e) Die Durchführung weiterer Maßnahmen, die geeignet sind, den Orientierungssport zu verbreiten, wie die Errichtung von festen Orientierungssportbahnen, die Durchführung von Werbe- und Schulveranstaltungen und ähnliches.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- (1) Der Verbandszweck soll durch die in den in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vorträge und Versammlungen, Diskussionsabende und ähnliches.
 - b) Die Einrichtung einer Homepage, Videothek und ähnliches.
 - c) Die Herausgabe einer Verbandszeitschrift und ähnliches.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge.
 - b) Allfällige Erträge aus Veranstaltungen.
 - c) Beihilfen aus öffentlichen Mitteln.
 - d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und Geschenke.
 - e) Werbeeinnahmen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des WOLV können nur Vollmitglieder des Österreichischen Fachverbandes für Orientierungslauf (ÖFOL), Einzelmitglieder des ÖFOL sowie unterstützende Mitglieder (physische Personen) sein.
- (2) Vollmitglieder können alle Verbände bzw. Vereine werden, die ihren Sitz in Wien haben.
- (3) Einzelmitglieder und unterstützende Mitglieder können alle Personen werden, deren ordentlicher Wohnsitz in Wien ist. Sie sind in der Hauptversammlung aber nicht stimmberechtigt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Das schriftliche Aufnahmeansuchen samt einer Abschrift der Statuten ist im Wege des WOLV an den Vorstand des Österreichischen Fachverbandes für Orientierungslauf (ÖFOL) zu richten. Die Aufnahme von Mitgliedern steht dem ÖFOL zu. Der Vorstand des ÖFOL kann den Antragsteller als provisorisches Mitglied aufnehmen. Die endgültige Aufnahme erfolgt durch die nächste Hauptversammlung des ÖFOL. Erst ab diesem Zeitpunkt ist das Vollmitglied stimmberechtigt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Austrittsgesuch hat über den WOLV beim Sekretariat des ÖFOL eingebracht zu werden und die Mitgliedschaft erlischt ein Monat nach dem Eingang. Der Austritt kann aber nur angenommen werden, wenn das betroffene Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem WOLV und dem ÖFOL nachgekommen ist.
- (2) Wenn ein Vollmitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem WOLV oder dem ÖFOL trotz Mahnung durch eingeschriebenen Brief nicht nachkommt, hat die nächste Hauptversammlung des ÖFOL zu entscheiden, ob das betreffende Mitglied aus dem ÖFOL und damit auch aus dem WOLV

ausgeschlossen wird. Ein ausgeschlossenes Voll-, Einzel- bzw. unterstützendes Mitglied kann dem ÖFOL erst wieder beitreten, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem WOLV und dem ÖFOL nachgekommen ist.

- (3) Verletzt ein Voll-, Einzel- bzw. unterstützendes Mitglied die Statuten oder die Wettlaufordnung des ÖFOL, so kann die nächste Hauptversammlung des ÖFOL dessen Ausschluss beschließen.
- (4) Ein erwiesenes Dopingvergehen zieht automatisch den Ausschluss des betroffenen Wettkämpfers aus dem ÖFOL und damit auch aus dem WOLV für die Dauer der Dopingsperre nach sich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Vollmitglied ist berechtigt:
 - a) sich bei der Hauptversammlung durch Delegierte vertreten zu lassen.
 - b) Jedes Mitglied (Voll- oder Einzelmitglied) ist berechtigt, der Hauptversammlung und dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten, die der Entwicklung des Orientierungssports dienen und in allen Fragen, die den Verband betreffen, gehört zu werden.
 - c) Wiener Orientierungssportveranstaltungen mit Genehmigung des WOLV durchzuführen.
- (2) Jedes dem ÖFOL gemeldete Mitglied eines Vereines oder Verbandes der Vollmitglied des WOLV ist, sowie Einzelmitglieder und unterstützende Mitglieder, sofern sie ÖFOL-Mitglieder sind, haben das Recht an Wiener Orientierungssport-Meisterschaften teilzunehmen.
- (3) Der WOLV hat die Selbständigkeit der Mitglieder zu respektieren und auf deren interne Angelegenheiten keinen Einfluss zu nehmen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des WOLV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des WOLV Schaden erleiden könnte. Sie haben Statuten und Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Bezahlung des Jahresbeitrages in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (5) Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. März des laufenden Jahres zu bezahlen. Wenn ein säumiges Mitglied auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, verliert es seine Rechte gemäß § 6 Abs. 2 dieser Statuten. Ein solcher Verlust der Rechte ist dem Mitglied sofort bekannt zu geben.
- (6) Jedes neu aufgenommene Vollmitglied hat den ersten Jahresbeitrag an den ÖFOL sofort zu bezahlen, um an der Hauptversammlung Rechte ausüben zu können.

§ 8 Organe

Die Organe des WOLV sind die Hauptversammlung, der Vorstand, die Kontrolle und das Schiedsgericht.

§ 9 Hauptversammlung

- (1) Das oberste Organ des WOLV ist die Hauptversammlung.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung tritt jedes zweite Jahr zusammen. Die schriftliche Einladung (per Brief, Fax oder e-mail) an die Mitglieder hat spätestens ein Monat vor der Hauptversammlung zu erfolgen.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf schriftlichen Antrag von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder einem Zehntel der Vollmitglieder des WOLV durch den Präsidenten einzuberufen. Die schriftliche Einladung an die Mitglieder hat spätestens einen Monat nach dem Erhalt des schriftlichen Antrages zu erfolgen. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der außerordentlichen Hauptversammlung. Diese hat spätestens drei Monate nach dem Erhalt des schriftlichen Antrags statt zu finden.
- (4) Anträge seitens der Vollmitglieder an die Hauptversammlung sind dem Präsidenten oder dem Schriftführer spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung zuzustellen. Sie sind mit den Anträgen des Vorstandes allen Vollmitgliedern spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung bekannt zu geben.
- (5) Anträge oder Fragen, die bei den oben genannten Personen später als zwei Wochen vor der Hauptversammlung eingereicht werden, können von der Hauptversammlung nur beraten und entschieden werden, wenn sie durch zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Delegierten zur Hauptversammlung für dringend gehalten werden.
- (6) Der Vorschlag zur Tagesordnung für eine ordentliche bzw. eine außerordentliche Hauptversammlung ist den Mitgliedern eine Woche vor der Hauptversammlung zuzustellen.
- (7) Jedes Vollmitglied ist berechtigt, bis zu drei Vertreter zur Hauptversammlung zu delegieren.
- (8) Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Ein Vollmitglied, das seinen Jahresbeitrag an ÖFOL oder WOLV nicht vollständig bezahlt hat, kann an der Hauptversammlung teilnehmen, hat jedoch kein Stimmrecht und darf keine Anträge stellen.
- (9) Die schriftliche Abgabe der Stimme oder die Vertretung durch ein anderes Vollmitglied ist nicht gestattet.
- (10) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge zur Abänderung der Statuten des WOLV erfordern jedoch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (11) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- (12) Bei der Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit durch zwei Zeugen bestätigt wird. Das bestätigte Protokoll ist den Mitgliedern zuzustellen.

§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung

Der ordentlichen Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes.
- (3) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Kontrolle.
- (4) Entlastung des Vorstandes.
- (5) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrolle für die Funktionsdauer von zwei Jahren.
- (6) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge und sonstiger Gebühren.
- (7) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Anträge der Vollmitglieder.
- (8) Beratung und Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des WOLV.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des WOLV besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - höchstens drei Vizepräsidenten
 - dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
 - dem Kassier und dessen Stellvertreter
 - den Referenten
- (2) Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung festzulegen, die die operativen Befugnisse regelt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- (4) Berufungen gegen Entschiede des Vorstandes können bei der Hauptversammlung eingereicht werden. Eine Berufung hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt Kooptierungen vorzunehmen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand sind folgende Aufgaben zugeordnet:

- (1) Erledigung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Erstellung des Jahresbudgets und des Veranstaltungskalenders.
- (2) Einleitung von Maßnahmen zur Verwirklichung aller von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse.
- (3) Überwachung des Einhaltens der Statuten, der Wettlaufordnung und der sonstigen Beschlüsse.
- (4) Beschlussfassung über die vorläufige Aufnahme von neuen Mitgliedern.
- (5) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung.

- (6) Im Berufungswege die Entscheidung in Streitfällen, die sich aus vom WOLV genehmigten Wettkämpfen ergeben.
- (7) Berufung von ständigen oder zeitlichen Kommissionen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen.
- (8) Die Genehmigung von regionalen Läufen und Vergabe der Landesmeisterschaften.

§ 13 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident vertritt den WOLV in allen seinen Belangen nach außen.
- (2) Die Ausfertigungen und Bekanntmachungen des WOLV werden vom Präsidenten und vom Schriftführer, in Geldangelegenheiten vom Präsidenten und vom Kassier, bei Verhinderung von deren Stellvertreter gezeichnet.
- (3) Der Präsident führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
- (4) Der Schriftführer führt das Protokoll in der Hauptversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des WOLV verantwortlich.

§ 14 Kontrolle

- (1) Die auf der Hauptversammlung gewählten drei Kontrollorgane wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher
- (2) Die Kontrollorgane haben aus eigener Initiative die Geschäftsgebarung unter Beachtung der Rechnungslegungs- und Prüfvorschriften des Vereinsgesetzes in der gültigen Fassung zu überprüfen und darüber der nächsten Hauptversammlung zu berichten.
- (3) Die Einberufung einer Prüfung erfolgt durch den Sprecher der Kontrolle.
- (4) Den Kontrollorganen steht das Recht zu, an allen Sitzungen des WOLV mit beratender Stimme teilzunehmen und sind dazu einzuladen.
- (5) Den Kontrollorganen ist Einsicht in alle Urkunden und Unterlagen des WOLV zu gewähren.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern bzw. zwischen Mitgliedern untereinander werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet.
- (2) Jeder Streitteil wählt einen Vertreter seines Vertrauens. Beide Vertreter haben sich auf einen unparteiischen Vorsitzenden zu einigen. Bei Nichteinigung entscheidet das Los unter den vorgeschlagenen Vorsitzenden.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet ohne an bestimmte Regeln gebunden zu sein, nur nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Gegen einen Beschluss des Schiedsgerichtes kann eine Berufung an die Hauptversammlung erfolgen. Eine Berufung hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

§ 16 Anti-Dopingregelung

- (1) Für den WOLV, seine Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Dopingregelungen der International Orienteering Federation (IOF) und die Anti-Dopingregelungen des österreichischen Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der WOLV verpflichtet die Wettkämpfer seiner Vollmitglieder sowie die Einzelmitglieder die Anti-Dopingregelungen zu beachten.
- (3) Wettkämpfer, die die Verpflichtungserklärung gem. § 19 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 nicht abgeben, sind auszuschließen.

§ 17 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, die Auflösung des WOLV mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder zu beantragen.
- (2) Die Auflösung erhält Rechtskraft, sofern die Hauptversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen dem Antrag des Vorstands zustimmt.
- (3) Im Falle der freiwilligen Auflösung des WOLV ist das verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Sportorganisation im Sinne der jeweils gültigen BAO zu überantworten.

Beschlossen in der Hauptversammlung vom 20.10.2008